

Asbest

Asbest ist ein natürliches Mineral. Viele Baumaterialien enthalten Asbest, z.T. in sehr geringen Konzentrationen. Beim Bearbeiten können diese feinen Fasern freigesetzt werden, in die Lunge gelangen und dort Krebs auslösen.

1. Asbest vor Arbeitsbeginn abklären

Asbest wurde 1990 verboten, mit Übergangsfrist bis 1995.

Vor dem Beginn der Arbeiten muss abgeklärt werden, ob Asbest vorhanden ist, am besten bereits in der Offerten- oder Planungsphase. Für Gebäude, die älter sind gilt:

- **Projekte mit Baubewilligung:** Die Bauherrschaft muss eine Asbest-Expertise durch einen Spezialisten veranlassen. Die Behörde ist im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu informieren, insbesondere wenn umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten sind. (Abfallverordnung VVEA, Art. 16)
- **Ohne Baubewilligung:** Die Unternehmer sind verpflichtet, die Gefahr von Asbest abzuklären (Bauarbeitenverordnung BauAV, Art. 3). Die Kosten dafür sind Teil des Projektes und gehen zulasten der Bauherrschaft.

2. Mitarbeitende informieren

Die Mitarbeiter müssen umfassend über die Schadstoffabklärung informiert werden. Insbesondere müssen sie über die Gefahren und den richtigen Umgang mit Asbest instruiert werden. Dies umfasst:

- Welche Materialien enthalten Asbest?
- Welche Arbeiten dürfen ausgeführt werden?
- Wie schützt man sich vor Asbest-Staub?

3. Material und Ausrüstung

Um Arbeiten an asbesthaltigen Materialien richtig ausführen zu können, braucht es folgende Geräte und Ausrüstung:

- Atemschutz-Masken (FFP3)
- Schutzanzug (Kat. 3, Typ 5, 6).
- Sauger mit H-Filter und Zusatzanforderung Asbest
- Aufsatz für Quellabsaugung
- Säcke für Asbest-Abfälle
- Sprühflasche zum Benetzen der Materialien

Empfehlung:

Ein «Asbest-Kit» zusammenstellen, das bei Bedarf auf die Baustelle mitgenommen werden kann.

4. Massnahmen korrekt umsetzen

Die notwendigen Massnahmen müssen auf der Baustelle umgesetzt werden.

Besonders zu bemerken: Da Asbestfasern so fein sind, dass man sie nicht sieht, wird die Gefahr oft unterschätzt und Massnahmen nicht richtig umgesetzt.

Führungspersonen kontrollieren die korrekte Umsetzung der Massnahmen und korrigieren bei Bedarf das Verhalten der Mitarbeitenden.

5. Spezialist beiziehen

Arbeiten, bei denen mit viel Asbest-Staub zu rechnen ist, dürfen nur von einer Suva-anerkannten Asbest-Sanierungsfirma ausgeführt werden (Arbeiten im «roten Bereich»).

Die Firma kann als Subunternehmer oder direkt durch die Bauherrschaft beauftragt werden.

6. Abfälle richtig verpacken

Abfälle mit Asbest müssen richtig entsorgt werden:

- **Faserzement** (z.B. Rohre, Wellplatten, Schindeln):
 - Nicht brechen
 - ganz in eine Deponie Typ B liefern
- **Andere Abfälle**, Staub, ... sind Sonderabfälle:
 - In robuste und staubdichte Säcke verpacken
 - kennzeichnen (z.B. mit Asbest-Kleber)
 - über Sonderabfall-Sammelstelle entsorgen

Wenn solche Abfälle zwischengelagert werden, braucht es einen abschliessbaren Container oder Mulde.

7. Unerwartetes Auftreten

Es kann vorkommen, dass asbesthaltige Materialien unerwartet auftreten (z.B. Asbestzement-Rohr in Wand, alte Fliesen unter neuen, ...).

In diesem Fall:

- Arbeiten einstellen und Vorgesetzte informieren
- Weiteres Vorgehen mit Bauherrschaft klären
- Gefahr abklären
- Massnahmen planen und umsetzen.